

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Antje Kapek (GRÜNE)**

vom 29. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2026)

zum Thema:

**Bericht des Bürger- und Polizeibeauftragten**

und **Antwort** vom 19. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2026)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei

Frau Abgeordnete Antje Kapek (GRÜNE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26192  
vom 29. Mai 2026  
über Bericht des Bürger- und Polizeibeauftragten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Der Bürger- und Polizeibeauftragte steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin des Abgeordnetenhauses. Die Dienstaufsicht über den Landesbeauftragten wird aufgrund des Bürger- und Polizeibeauftragtengesetzes ausgeübt (BeBüPolG Bln). Nach letzter Änderung des Gesetzes aufgrund des Antrages der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke in der 25. Abgeordnetenhaus Sitzung am 26.01.2023 ist „Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte eine oberste Landesbehörde.“

In Ausübung seines Amtes ist der Bürger- und Polizeibeauftragte unabhängig und nur dem Gesetz (BeBüPolG Bln) unterworfen, wie es das Parlament aufgrund eines Antrages aus den Reihen des Abgeordnetenhauses beschlossen hat. Er ist von fachlichen Weisungen freigestellt.

a) 1. Wie viele Beschwerden gab es nach Kenntnis des Senats seit Einführung des Amtes des Bürger- und Polizeibeauftragten über Mitarbeitende der BVG? (Bitte nach Jahren und Art der Beschwerde aufschlüsseln.)

2. Wie werden diese Beschwerden seitens der BVG bearbeitet?
3. Wie wird mit Beschwerden verfahren, die konkret personenbezogene Informationen zur Aufklärung erfordern, wie z.B. der Ablauf von Ticketkontrollen?
4. Inwiefern bzw. in wie vielen Fällen kommt die BVG den Empfehlungen des Beauftragten nach? In wie vielen hat sie selbst darüber hinaus noch Maßnahmen getroffen?
5. Wie viele Beschwerden gab es nach Kenntnis des Senats seit Einführung des Amtes des Bürger- und Polizeibeauftragten über Mitarbeitende der S-Bahn Berlin? (Bitte nach Jahren und Art der Beschwerde aufschlüsseln.)
6. Wie werden diese Beschwerden seitens der S-Bahn Berlin bearbeitet?
7. Wie wird mit Beschwerden verfahren, die konkret personenbezogene Informationen zur Aufklärung erfordern, wie z.B. der Ablauf von Ticketkontrollen?
8. Inwiefern bzw. in wie vielen Fällen kommt die S-Bahn Berlin den Empfehlungen des Beauftragten nach? In wie vielen hat sie selbst darüber hinaus noch Maßnahmen getroffen?
9. Wie setzt sich der Senat für eine konsequente Aufklärung und Verfolgung der Beschwerden ein?
10. Plant der Senat der Regelungslücke nachzukommen, dem Beauftragten Zugang zu Videoaufnahmen zur Sachverhaltsaufklärung zu ermöglichen, wenn nein, warum nicht?

Zu a) 1. - 10.: Die vorliegenden Fragen beziehen sich auf Beschwerden die BVG sowie die S-Bahn Berlin betreffend, die an den Bürger- und Polizeibeauftragten herangetragen wurden, in dem Fall an den Bürgerbeauftragten. Der Bürgerbeauftragte als unabhängige Beschwerdestelle (Ombudsstelle) des Landes Berlin und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter prüfen Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegen Berliner Behörden und Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterliegen.

Der Senat, alle Behörden des Landes Berlin sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen, haben dem Bürger- und Polizeibeauftragten bei der Durchführung erforderlicher Erhebungen und Prüfungen Amtshilfe zu leisten. Im Rahmen der Amtshilfe erhält der Bürgerbeauftragte zur Prüfung und Aufklärung einzelner Sachverhalte die von ihm ersuchten mündlichen oder schriftlichen Auskünfte und Berichte, Akten und sonstige Unterlagen und es werden Ortsbesichtigungen gestattet.

Der Senat hat jedoch keine Kenntnis über die Anzahl der beim Bürger- und Polizeibeauftragten eingegangenen Bürgerbeschwerden, auch nicht über die Art der Bearbeitung oder zu Verfahrensfragen. Eine gesicherte und fundierte Beantwortung der vorliegenden Fragen ist dem Senat daher nicht möglich.

Zu den Fragen 5.-8. sei ergänzend erwähnt, dass der Bürger- und Polizeibeauftragte für Beschwerden gegen die Organe, Behörden und Unternehmen des Bundes (z.B. Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbahn, S-Bahn) oder Behörden anderer Bundesländer nicht zuständig ist.

Der Bürgerbeauftragte steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und ist in Ausübung seines Amtes unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Er nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Abgeordnetenhauses bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr und untersteht dienstrechtlich (wie erwähnt) der Dienstaufsicht der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, soweit seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Der Bürger- und Polizeibeauftragte ist ausschließlich dem Abgeordnetenhaus und dessen Ausschüssen gegenüber berichtspflichtig. Das Gesetz regelt die Aufgaben, Zuständigkeiten und die organisatorische Stellung der Ombudsstelle.

Berlin, den 19. Juni 2026

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
In Vertretung

Florian Graf  
Chef der Senatskanzlei